

---

Vorstoss-Nr: 220-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 16.06.2011  
Eingereicht von: Matti (La Neuveville, FDP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 19.10.2011  
RRB-Nr: 1710/2011  
Direktion: POM

---

### **Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei**

Mit dieser Motion wird verlangt, dass die sogenannte «Verwaltungspolizei» wieder mit Befugnissen ausgestattet wird, die mindestens folgende Rechte umfassen:

- das Recht, Personen mittels Ausweiskontrollen zu identifizieren
- das Recht, direkt einzugreifen, wenn jemand bei einer Widerhandlung oder Straftat auf frischer Tat ertappt wird

#### **Begründung:**

Die Verwaltungspolizei wurde geschaffen, um das Polizeikorps von bestimmten repetitiven Aufgaben, wie z. B. der Überwachung von Parkzeiten, zu entlasten. Da die verwaltungspolizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit mitten in der Stadt ausüben, kommt es vor, dass sie aufgrund ihrer fehlenden Befugnisse gewissen Sachverhalten einfach zusehen müssen, ohne intervenieren oder die Verursacher identifizieren zu dürfen.

Ein «Verwaltungspolizist» darf beispielsweise nicht die Personalien eines Kindes aufnehmen, das ohne Licht auf dem Velo herumfährt. Er darf auch nicht eine Person, die offensichtlich alkoholisiert am Steuer sitzt, bitten sich auszuweisen. Missachtet jemand ein Fahrverbot, darf ihn der uniformierte «Verwaltungspolizist» weder anhalten noch büssen. Sobald es nicht mehr nur um unkorrektes Parkieren geht, wird der als solcher erkennbare «Verwaltungspolizist» zu einem simplen Bürger.

Es ist auf keinen Fall Ziel dieser Motion, das kantonale oder kommunale Polizeikorps auszuhebeln, es geht vielmehr darum, dass alle verwaltungspolizeilichen Aufgaben korrekt wahrgenommen werden können.

### **Antwort des Regierungsrates**

Einleitend ist der vom Motionär verwendete Begriff der "Verwaltungspolizei" zu klären: Die Organe der Verwaltungspolizei, wie etwa die Gewerbe- oder die Baupolizei, zählen nicht zur Polizei im institutionellen Sinne. Sie erledigen zwar hoheitliche Aufgaben und können auch zum Beispiel Bussen aussprechen, üben aber keinen unmittelbaren Zwang aus.



Auch muss klargestellt werden, dass die Verwaltungspolizei nicht geschaffen wurde, um die Kantonspolizei zu entlasten. Die Verwaltungspolizei ist zuständig für Tätigkeiten, die spezielles Fachwissen erfordern, was gerade bei der Baupolizei offenkundig ist. Die Spezialfunktionen der heutigen Verwaltungspolizei haben die uniformierten Polizistinnen und Polizisten nie wahrgenommen. Die beiden Organe sind nebeneinander entstanden, was aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung – Kontrolle in einem Spezialgebiet (Verwaltungspolizei) und Intervention bei Notfällen und Verbrechensbekämpfung (Polizei) – auch leicht erklärbar ist.

Vorab ist weiter darauf hinzuweisen, dass jede Privatperson das Recht hat, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Kantonspolizei zu übergeben (Art. 218 Abs. 1 und 3 eidgenössische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

Mit der Einführung der Einheitspolizei (Teilrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, PolG; BSG 551.1, in Kraft seit 1.1.2008) liegt das Gewaltmonopol einzig und ausschliesslich bei der Kantonspolizei: Wenn die Erfüllung einer sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Aufgabe polizeiliche Massnahmen erfordert, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt, liegt der Vollzug von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen einzig beim Kanton. Dies ist Zweck und Folge der Einheitspolizei. Der Bevölkerung steht damit im ganzen Kanton nur noch ein polizeilicher Ansprechpartner, nämlich die Kantonspolizei, zur Verfügung. Werden Straftaten begangen, ist unter Vorbehalt der einleitend gemachten Bemerkung ebenfalls einzig die Kantonspolizei befugt, Massnahmen der Strafverfolgung gegen die Täterschaft zu vollziehen (z.B. Ordnungsbusse ausstellen). Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Gesetzgeber klar dafür ausgesprochen, die polizeilichen Massnahmen einzig bei der Kantonspolizei anzusiedeln. Die Gemeinden haben im Bereich der polizeilichen Massnahmen (Anhaltung, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Massnahmen, Wegweisung, Fernhaltung, polizeilicher Gewahrsam, Durchsuchung usw.) folgerichtig keine Kompetenzen mehr (vgl. Art. 26 ff. PolG).

Die Vornahme polizeilicher Massnahmen, zu denen auch Anhaltungen und Identitätsfeststellungen gehören, stellt hohe Anforderungen an die ausführenden Organe in Bezug auf die Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen in zum Teil sehr heiklen Situationen bringt nicht zu unterschätzende Gefahren mit sich. So kann der Einsatz von Zwangsmassnahmen zu einer Eskalation und zu tätlichen Auseinandersetzungen führen. Dadurch dass im Kanton Bern lediglich die Kantonspolizistinnen und -polizisten berechtigt sind, polizeiliche Massnahmen und Zwang auszuüben, wird sichergestellt, dass die besagten Personen über die notwendige professionelle Ausbildung verfügen. Die polizeiliche Ausbildung umfasst neben Unterricht in Kommunikation, Psychologie und umfassender Rechtskunde unter anderem auch die richtige Handhabung der Zwangsmittel.

Damit Anhaltungen und Identitätsfeststellungen vorgenommen werden können, sind oft weitere polizeiliche Zwangsmassnahmen nötig. Weigert sich die betroffene Person, den Ausweis zu zeigen, stellt sich zum Beispiel die Frage nach der Durchsuchung dieser Person. Oft drängt sich auch die Ausfällung einer Ordnungsbusse oder eine vorübergehende Festnahme unter Anwendung von polizeilichem Zwang auf. Für diese Massnahmen muss die Kantonspolizei Bern ohnehin beigezogen werden. Im Weiteren verfügen die Gemeinden nicht über die Mittel, um die Identität von Personen zu überprüfen, die keinen Ausweis auf sich tragen.

Ausserdem muss das allgemeine Rechtsbewusstsein berücksichtigt werden. Es ist allgemein bekannt, dass die uniformierte Polizei (unter bestimmten Voraussetzungen) Personenkontrollen durchführen darf und, wenn dies verweigert wird, eine Zuführung auf den

Polizeiposten erfolgt. Anders ist dies aber, wenn Personen eine Kontrolle durchführen wollen, die nicht als Polizist oder Polizistin erkennbar sind und sich auch nicht als solche ausweisen können. Die Kooperation der kontrollierten Personen ist in diesem Fall deutlich geringer und äussert sich nicht selten in offener Ablehnung. Es können sich hitzige Diskussionen zwischen den Kontrollorganen und den betroffenen Personen ergeben, die leicht eskalieren, wie aus den Kontrollen zum Beispiel im Transportwesen (städtische Verkehrsbetriebe, SBB usw.) bekannt ist. Die Angestellten der nichtpolizeilichen Kontrollorgane sind nicht immer ausreichend befähigt, um mit solch schwierigen Situationen umzugehen. Nicht zuletzt wegen dieses Umstands hat der Bund den Transportunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, eine *eigene* Transportpolizei einsetzen zu können (Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr; BGST; BBl 2010 4251).

In einzelnen Bereichen haben die Gemeinden noch polizeiliche Befugnisse. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Verfolgung von Straftaten (gerichtliche Polizei) grundsätzlich Aufgabe der Kantonspolizei ist. Lediglich im Bereich des ruhenden Verkehrs hat der Gesetzgeber eine Ausnahmebestimmung vorgesehen. In diesem Bereich kann die Gemeinde die Kontrolle inklusive Ordnungsbussenerhebung selbst vornehmen, wenn sie dies beantragt (Art. 8 PolG). Werden dazu Gemeindeangestellte eingesetzt (es ist auch eine Delegation dieser Aufgabe an Private möglich), haben diese eine kostenpflichtige Ausbildung bei der Kantonspolizei Bern zu absolvieren (Art. 2 ff Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007, PolV; BSG 551.111). Sofern ein Ressourcenvertrag abgeschlossen worden ist, darf die Gemeinde – sofern sie dies beantragt – auch selber stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen betreiben (inkl. Ordnungsbussenerhebung). Hierbei handelt es sich zwar um eine Durchbrechung der oben erwähnten Grundsätze. Beim ruhenden Verkehr liegt jedoch eine besondere Konstellation vor, indem in erster Linie Fahrzeuge kontrolliert werden. Ein unmittelbarer Kontakt mit den Fahrzeugführenden findet in der Regel nicht statt. Daher ist auch das Konfliktpotential bedeutend kleiner und die Anforderungen an die kommunikativen und psychologischen Fähigkeiten sind deutlich tiefer. Bei den Kontrollen mittels Überwachungsanlagen ist das Konfliktpotential noch einmal geringer, da die Zustellung der Bussenverfügung mit einigen Tagen Abstand zum Vorfall auf dem Postweg erfolgt.

Nach Ansicht des Regierungsrats rechtfertigt sich eine generelle Durchbrechung des seit dem 1. Januar 2008 geltenden kantonalen Gewaltmonopols nicht. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, bei der Kantonspolizei die entsprechende Patrouillentätigkeit einzukaufen, wenn sie Defizite in der Durchsetzung der Rechtsordnung befürchten. Dies kann mittels Leistungseinkaufs- oder Ressourcenvertrag geschehen.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**